



**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Kommunikationswissenschaft
als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Änderung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 4. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2021, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Studienvoraussetzungen“ wird ersetzt durch „Zugangsvoraussetzungen“.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b“ durch „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3)¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.“

b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der beiden in Satz 3 genannten“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Nr. 9 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Nr. 4 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

e) In Abs. 9 Nr. 7 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

f) In Abs. 11 Nr. 4 werden die Worte „Journalismus und Nachrichtenproduktion“ durch das Wort „Journalismusforschung“ ersetzt.

5. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena